



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**  
Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

CH-3003 Bern, BAZL, Flugärztlicher Dienst (AMS)

## **Einführung EASA auf dem Gebiet "Medical" für Piloten und Ballonfahrer**

### **Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen**

Rechtsgrundlagen für die Ausstellung der medizinischen Tauglichkeitszeugnisse vor Einführung der EU Aircrew Regulation (EU 1178/2011) waren das RFP und die VJAR-FCL, welche festlegten, nach welchen Kriterien die medizinischen Tauglichkeitszeugnisse ausgestellt wurden.

Ab 01.06.2012 werden die Tauglichkeitszeugnisse gemäss PART MED der EASA (EU Aircrew Regulation) ausgestellt.

Bisher wurden für Inhaber einer JAR-Lizenz Tauglichkeitszeugnisse gemäss JAR-FCL3 für die Klassen 1 und 2 ausgestellt sowie nationale Tauglichkeitszeugnisse für Segelflugpiloten und Inhaber des nationalen Ausweises für Berufspiloten der Kategorie BB.

### **Neu wird es 3 verschiedene Kategorien von medizinischen Tauglichkeitszeugnissen geben:**

Medical Certificate Class 1 für Inhaber von ATPL und CPL Lizenzen

Medical Certificate Class 2 für Inhaber von Privatpilotenlizenzen PPL(A), PPL(H), SPL, BPL

Medical Certificate Class LAPL für Inhaber von LAPL(A/H/S/B) Lizenzen (LAPL = Light Aircraft Pilot Licence).

Die neue Klasse des LAPL Medicals unterstützt die unter EASA neu geschaffenen Lizenzen LAPL(A/H/S/B).

Das Tauglichkeitszeugnis Class LAPL liegt unterhalb der ICAO Standards.

### **Grundsätze**

Medizinische Tauglichkeitszeugnisse Class 1 und 2 gemäss JAR-FCL3 bleiben gültig bis zum aufgedruckten Verfalldatum und sind gültig in Zusammenhang entweder mit einer JAR-Lizenz oder mit einer PART-FCL Lizenz der entsprechenden Kategorie.

**Bundesamt für Zivilluftfahrt**

Postadresse: **CH-3003 Bern**

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Bern

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

[www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

zertifiziert nach ISO 9001

Tauglichkeitszeugnisse nach PART-MED sind gültig für die entsprechende Lizenzkategorie sowohl gemäss JAR-FCL wie auch gemäss PART-FCL.

Sämtliche Untersuchungen werden in der Schweiz weiterhin durch die AeMCs (Aeromedical Centers) und die AMEs (Aviation Medical Examiners = Vertrauensärzte BAZL = Fliegerärzte) durchgeführt.

## **Was bedeutet das für....**

### **Berufspiloten mit CPL oder ATPL Lizenzen**

Diese Lizenzinhaber hatten bisher ein JAR-FCL3 Medical für Class 1 und werden nach Verfall dieses Medicals ein PART-MED Class 1 Medical erhalten. Die bisherigen Regelungen für Class 1 wurden mit wenigen Änderungen in das Regelwerk PART-MED übernommen. Sowohl Standards wie Untersuchungsfrequenzen und Untersuchungsinhalte bleiben unverändert. In gewissen Punkten konnten für das neue Regelwerk der Entwicklung auf dem Gebiet der Medizin entsprechende Anpassungen übernommen werden, beispielsweise kann in speziellen Situationen eine Blutverdünnung für Piloten in Mehrbesatzungscockpits akzeptiert werden und auch auf anderen Fachgebieten sind neue Erkenntnisse eingeflossen.

### **Berufspiloten mit Ausweis BB**

Der nationale Ausweis BB wird nur noch bis zum 8.4.2015 verlängert werden können und ist nach diesem Datum nicht mehr gültig. Berufspiloten mit BB Ausweis mussten schon bisher die Kriterien gemäss JAR-FCL3 für Class 1 erfüllen.

Bei BB Lizenzen ist das Medical Certificate kein von der Lizenz unabhängiges Dokument, sondern ist in die Lizenz integriert. Inhaber gültiger Lizenzen brauchen kein neues Medical.

Kriterien für eine Verlängerung der BB Lizenz bis längstens 8.4.2015 sind wie bisher entweder das vom Fliegerarzt ausgestellte blaue Attest oder ein gültiges Class 1 Medical Certificate nach PART MED.

### **Privatpiloten**

Piloten mit bisherigem Class 2 Medical nach JAR wird nach Einführung des PART MED in der Schweiz ein Class2 Medical PART MED ausgestellt. Das PART-MED Class 2 Medical entspricht einem weitestgehend den ICAO Empfehlungen entsprechenden Medical. Die Standards sind tiefer als bisher (beispielsweise fallen die Dioptriengrenzen bei Brillenträgern weg) und der Untersuchungsumfang wird ebenfalls gestrafft (weniger oft EKG erforderlich).

### **Segelflieger**

Bisher benötigten Kandidaten für einen Segelflugausweis zu Beginn ein Medical Class 2, welches erst ab dem 60. Geburtstag wiederum alle 2 Jahre hat erneuert werden müssen. Zu dem Zeitpunkt, ab welchem ein Segelflugpilot mit einer EASA PART FCL Lizenz fliegt, benötigt er entweder ein noch bis zu dessen Verfall gültiges JAR-FCL3 Class 2 Medical oder ein neues PART-MED Class 2 Medical.

Falls er sich entscheidet, künftig mit einer LAPL(S) Lizenz zu fliegen, genügt ein LAPL Medical.

Künftige Segelflieger, die bisher noch nie eine Segelfluglizenz hatten und eine solche erwerben wollen, müssen sich wie bisher einer Class 2 Untersuchung unterziehen und erhalten ab 01.06.2012 ein Medical PART MED der Klasse 2 (Ausbildungsziel SPL Lizenz) oder ein Medical PART MED der Klasse LAPL, falls sie eine Ausbildung absolvieren, welche die Ausstellung einer LAPL(S) Lizenz als Ziel hat.

Sollte sich bei der fliegerärztlichen Untersuchung eines bisherigen Segelfliegers herausstellen, dass er die Bedingungen für ein PART-MED Class 2 Medical nicht erfüllt, dagegen den Anforderungen für die Klasse LAPL noch genügt, muss er bei der für das Lizenzwesen zuständigen BAZL Sektion einen Antrag für eine LAPL(S) Lizenz im Austausch zur bisherigen SPL Lizenz machen.

### **Kommerziell tätige Segelflieger benötigen immer ein Class 2 Medical**

Solange ein Segelflugpilot basierend auf der bisherigen nationalen Lizenz (SPL) fliegt (was längstens bis zum 7.4.2018 möglich ist) und er ein Class 2 Medical benötigt (z.B. bei einer Lizenzverlängerung nach dem 60. Geburtstag), wird ihm ab Einführungsdatum (\*) ein Class 2 Medical PART-MED ausgestellt.

### **Ballonfahrer**

Bisher benötigten Kandidaten für eine Lizenz für Ballonfahrer wie die Segelflieger zu Beginn ein Medical Class 2. Erneuerungsuntersuchungen waren nicht vorgeschrieben. Zu dem Zeitpunkt, ab welchem ein Ballonfahrer künftig mit einer EASA PART FCL Lizenz fliegt, benötigt er entweder ein noch gültiges JAR-FCL3 Class 2 Medical oder ein neues PART-MED Class 2 Medical. Falls er sich entscheidet, künftig mit einer LAPL(B) Lizenz zu fliegen, genügt ein LAPL Medical.

Künftige Ballonfahrer, die bisher noch nie eine Ballonlizenz hatten und eine solche erwerben wollen, müssen sich wie bisher einer Class 2 Untersuchung unterziehen und erhalten ab 01.06.2012 ein Medical Part MED der Klasse 2 (Ausbildungsziel BPL Lizenz) oder ein Medical PART MED der Klasse LAPL, falls sie eine Ausbildung absolvieren, welche die Ausstellung einer LAPL(B) Lizenz als Ziel hat.

Sollte sich bei der fliegerärztlichen Untersuchung herausstellen, dass ein Ballonfahrer die Bedingungen für ein PART-MED Class 2 Medical nicht erfüllt, dagegen den Anforderungen für die Klasse LAPL noch genügt, muss er bei der für das Lizenzwesen zuständigen BAZL Sektion einen Antrag für eine LAPL(B) Lizenz im Austausch zur bisherigen BPL- Lizenz beantragen.

### **Kommerziell tätige Ballonfahrer benötigen immer ein Class 2 Medical**

Die Änderungen für Ballonfahrer werden erst wirksam, wenn diese mit einer PART-FCL Lizenz Ballon fahren, also spätestens ab 7.4.2018.